

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung III	Datum:	01.12.2021
Bearbeiter:	Kerstin Meyer- Staudt	Vorlage Nr.:	2020/786/3

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	Ö	13.12.2021	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N	11.01.2022	Entscheidung

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 79 "Gewerbegebiet Feldhörn" - Einleitung des frühzeitigen Verfahrens

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Es wird Bezug genommen auf die Vorlage vom 03.12.2020 (Drs.-Nr. 2020/786).

Am 12.01.2021 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bockhorn den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 79 „Gewerbegebiet Feldhörn“ gefasst. Durch die Planung soll die Ausweisung eines Gewerbegebietes an der Vareler Straße ermöglicht werden. Somit erhalten alteingesessene Betriebe die Möglichkeit zu expandieren; zudem können sich auch neue Firmen in der Gemeinde Bockhorn ansiedeln.

Das Planungsbüro Weinert hat die Vorentwurfsunterlagen erstellt, so dass das frühzeitige Verfahren gemäß der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange) durchgeführt werden kann. Die Vorentwürfe zu dem Bauleitplanverfahren nebst Begründung liegen dieser Vorlage als Anlage 1 und Anlage 2 bei. In der Sitzung wird Herr Weinert die Planungen vorstellen und erläutern und für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Finanzielle Auswirkungen

Unter der HHStelle 511000.4271030 stehen noch 88.454,23 € für die Kosten der Bauleitplanung zur Verfügung.

Beschlussvorschlag

Dem Verwaltungsausschuss wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die vorgelegten Vorentwurfsunterlagen werden zur Kenntnis genommen.
2. Vor der öffentlichen Auslegung der Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 79 „Gewerbegebiet Feldhörn“ sind die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3

Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Krettek
Bürgermeister

Anlagen

1. Vorentwurf B-Plan 79
2. Begründung Vorentwurf B-Plan 79